

0.1.1.0

SRM-Nummer: 106.3

Geschäftsreglement (GeR) Mobilitätskommission (MoKo)

Erlass vom (MoKo):	20. Mai 2026
Genehmigung Gemeinderat am:	16. Juni 2026
Erlass gültig ab:	1. Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
Rechtsgrundlage	3
Geltungsbereich, Inhalt	3
Übergeordnetes Recht	3
Entschädigung	3
Ergänzende Regelungen.....	3
II. Organisation	3
Zusammensetzung.....	3
III. Aufgaben und Kompetenzen	4
Beratung des Gemeinderats	4
Kommunikation	4
Aufgaben	4
Selbstständige Verwaltungsbefugnisse	4
Finanzkompetenzen.....	4
Antrag an den Gemeinderat	5
Abgrenzung Führungs- und Stabsaufgaben	5
Abgrenzung zum Polizei- und Verkehrsausschuss.....	5
Abgrenzung zur Baubehörde.....	5
IV. Geschäftsführung.....	5
Geschäftskontrolle	5
Sitzungstage	5
Sitzungsvorbereitung	6
Aktenauflage	6
A- und B-Geschäfte (Anträge an den Gemeinderat).....	6
C- und D- Geschäfte (Kenntnisnahme, Diskussion, Verschiedenes)	6
Geschäftsbehandlung	6
Protokollführung.....	7
V. Schluss- und Übergangsbestimmungen	7
Erlass.....	7
Genehmigung / Kenntnisnahme	7
Inkraftsetzung	7
Aufhebung bisherigen Rechts	7

I. Allgemeines

- | | | |
|--------|--------------------------------|---|
| Art. 1 | Rechtsgrundlage | Die Mobilitätskommission (MoKo) ist eine beratende Kommission des Gemeinderats gemäss § 46 Gemeindegesetz (GG) / Art. 3 Organisationsreglement (OrgR). Gestützt auf das Organisationsreglement (OrgR; SRM 100.2) erlässt die Mobilitätskommission (MoKo) dieses Geschäftsreglement (GeR). |
| Art. 2 | Geltungsbereich, Inhalt | Dieses GeR bestimmt die innere Organisation der MoKo und die Kompetenzabgrenzung innerhalb des Aufgabenbereichs. Zudem werden Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung übergeordneten Rechts festgehalten. |
| Art. 3 | Übergeordnetes Recht | Sofern in diesem GeR nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes (GG; LS 131.1), der Gemeindeordnung (GO; SRM 100.1) und des OrgR. |
| Art. 4 | Entschädigung | Die Entschädigung ist in der Verordnung über die Behördenentschädigungen (Entschädigungsverordnung, EVO; SRM 110.1) und der entsprechenden Vollzugsbestimmungen (VVO EVO; SRM 110.11) abschliessend geregelt. |
| Art. 5 | Ergänzende Regelungen | <p>Für die MoKo sind folgende Regelungen speziell wichtig:</p> <ul style="list-style-type: none">– Einschlägige eidgenössische und kantonale Erlasse sowie die zugehörigen Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen zum– Beschlüsse der kantonalen und regionalen Verkehrskonferenzen |

II. Organisation

- | | | |
|--------|------------------------|--|
| Art. 6 | Zusammensetzung | Die Zusammensetzung der MoKo ist im OrgR festgelegt. |
|--------|------------------------|--|

III. Aufgaben und Kompetenzen

- Art. 7 **Beratung des Gemeinderats²**
- ¹ Die Mobilitätskommission berät den Gemeinderat und die Baubehörde (BauB) zu allgemeinen Problemen im Zusammenhang mit der Mobilität. Die MoKo prüft, macht Vorschläge und nimmt zu Problemen der verschiedenen Mobilitätsformen Stellung. Die Mobilität bildet ein umfassendes System, das keiner bestimmten Form der Mobilität Vorrang einräumt. Die MoKo begleitet die Erarbeitung der Mobilitätsstrategie und aktualisiert diese später bei Bedarf.
- ² Insbesondere bezieht die MoKo Stellung zu:
- Änderungen oder Ausbau oder Rückbauten aller Mobilitätsinfrastrukturen
 - Mobilitätsplanung
 - Parkraummanagement
 - Unterhalt der Mobilitätsinfrastrukturen, Unterhaltsstandard
 - Mobilitätsnachfrage, Mobilitätsdaten und Wirkungskontrolle
 - Mobilitätsdienstleistungen
 - Fahrplänen des öffentlichen Verkehrs, um Effizienz und Wirksamkeit zu verbessern
 - Instrumenten der systematischen Sicherheitsbeurteilung von bestehenden Strassenanlagen
 - hindernisfreier, zugänglicher und sicherer Mobilität für alle Bevölkerungsgruppen
- Art. 8 **Kommunikation**
- ¹ Die MoKo gewährleistet Kontinuität, fördert und begleitet zielkonforme Projekte. Sie leistet Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Mobilitätsinformation.
- ² Die MoKo sensibilisiert und berät die Verwaltung in Fragen der Mobilität.
- Art. 9 **Aufgaben**
- Die Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiche der MoKo sind im OrgR abschliessend aufgeführt.
- Art. 10 **Selbstständige Verwaltungsbefugnisse**
- Die MoKo ist ein beratendes Organ des Gemeinderats und hat keine selbstständigen Verwaltungsbefugnisse.
- Art. 11 **Finanzkompetenzen**
- Die Kompetenzen von Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher und Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter sind im OrgR abschliessend geregelt. Es gibt keine weitere Kompetenzdelegation.

- Art. 18 **Sitzungsvorbereitung**
- ¹ Der Sekretär bzw. die Sekretärin bereitet die Traktandenliste sowie die für die Geschäftsbehandlung notwendigen Unterlagen vor und bespricht die Anträge mit der Präsidentin/dem Präsidenten.
- ² Für die Beratung einzelner komplexer Geschäfte können zusätzliche Fachleute oder Experten beigezogen werden.
- Art. 19 **Aktenauflage**
- Die Traktandenliste wird allen Mitgliedern elektronisch gestellt. Gleichzeitig stehen die formulierten Anträge und die für die Meinungsbildung notwendigen Unterlagen elektronisch zur Akteneinsicht zur Verfügung.
- Art. 20 **A- und B-Geschäfte (Anträge an den Gemeinderat)**
- ¹ A-Geschäfte (Referat und Diskussion nur auf ausdrückliches Verlangen) und B-Geschäfte sollen an der Sitzung zuhanden des Gemeinderats definitiv verabschiedet werden können. Für die Aktenauflage haben daher der formulierte Beschlussantrag für den Gemeinderat und die für die Meinungsbildung notwendigen Unterlagen vorzuliegen.
- ² Ein nicht in dieser Weise vorbereitetes Geschäft wird nur mit der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder behandelt.
- ³ Geschäfte sind durch den Sekretär bzw. die Sekretärin in Absprache mit der Abteilungsleiterin/dem Abteilungsleiter und der Ressortvorsteherin/dem Ressortvorsteher auszuarbeiten. Der Sekretär bzw. die Sekretärin ist verpflichtet, ihre/seine abweichende Auffassung schriftlich zu formulieren, wenn im Antrag fachtechnische oder rechtliche Grundsätze verletzt werden.
- Art. 21 **C- und D- Geschäfte (Kenntnisnahme, Diskussion, Verschiedenes)**
- Über C-Geschäfte (Kenntnisnahme) und D-Geschäfte (Diskussion) wird nicht formell Beschluss gefasst. Sie dienen der gegenseitigen Information, der Vorbereitung noch nicht beschlussreifer Geschäfte, der Kenntnisnahme, usw. Der Zweck der Traktandierung (Grundsatzdiskussion, Information, Kenntnisnahme, usw.) und die für die Meinungsbildung notwendigen Unterlagen sind für die Aktenauflage abzugeben.
- Art. 22 **Geschäftsbehandlung**
- ¹ Die Mitglieder der MoKo sind verpflichtet, die Akten vor Sitzungsbeginn zu studieren. An der Sitzung wird vorausgesetzt, dass jedem Mitglied der Inhalt der Akten bekannt ist.
- ² Wenn Anträge schriftlich vorliegen, wird der Sachverhalt grundsätzlich nicht mündlich erörtert. Bei Geschäften von besonderer Tragweite (B-Geschäfte) wird der Referentin/dem

Referenten zuerst das Wort erteilt. Jede Sitzungsteilnehmerin/jeder Sitzungsteilnehmer kann anschliessend die Diskussion verlangen.

³ Geschäfte, welche auf der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, werden grundsätzlich nicht behandelt. Eintreten ist in diesen Fällen nur möglich, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Dringlichkeit zustimmt. Beschlüsse dürfen nur dann erfolgen, wenn einwandfreie Grundlagen vorhanden sind.

Art. 23 Protokollführung

¹ A- und B-Geschäfte werden gemäss schriftlichem Antrag mit den wesentlichen Erwägungen aus einer allfälligen Diskussion protokolliert.

² C- und D-Geschäfte werden im Protokoll gemäss Ankündigung auf der Traktandenliste angemerkt; das Resultat der Diskussion wird protokolliert.

³ Das Protokoll ist durch ein Mitglied der, Kommission gegenzulesen und als korrekt zu unterzeichnen. In der folgenden Sitzung verabschiedet die Kommission das Protokoll.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 24 Erlass

Dieses GeR wurde durch die MoKo am 20. Mai 2026 erlassen.

**Art. 25 Genehmigung /
Kenntnisnahme**

Der Gemeinderat hat dieses GeR an seiner Sitzung vom 16. Juni 2026 genehmigt.

Änderungen sind zu ihrer Gültigkeit danach dem Gemeinderat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 26 Inkraftsetzung

Dieses GeR tritt mit der Genehmigung des Gemeinderats auf den 1. Juli 2026 in Kraft.

Art. 27 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung werden sämtliche Bestimmungen, welche im Widerspruch zu diesem GeR oder dem übergeordneten Recht stehen, aufgehoben.

8706 Meilen, 16. Juni 2026 GRB